Zahlung der Abrechnungsspitze durch den Zwangsverwalter

Beigesteuert von
Montag, 22. Oktober 2007

Der Zwangsverwalter eines Wohnungs- oder Teileigentums ist verpflichtet als Ausgabe der Verwaltung die sogenannte Abrechnungsspitze der wÃ¤hrend seiner Verwaltung von der Gemeinschaft der WohnungseigentÃ¼mer beschlossenen Jahreseinzelabrechnung vorab zu bezahlen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob er fÃ¼r den Zeitraum, den die Einzelabrechnung umfasst, schon als Zwangsverwalter bestellt war. (OLG MÃ¼nchen, Beschluss vom 12.03.2007, ZMR 2007, 721)